

**BERICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER
ZIELE DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS
DER SÜWAG ENERGIE AG
FÜR DAS JAHR 2008**

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der Süwag Energie AG,

Dr. Guido Kiefer

Süwag Energie AG

Brüningstraße 1, 65929 Frankfurt am Main

Telefon: 069/3107-2935

Email: Guido.Kiefer@suewag.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A	
Getroffene Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der Süwag Energie AG	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Änderungen der Unternehmensorganisation im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms	4
2. Organisatorische Maßnahmen zur Ergänzung der operationellen Entflechtung	4
II. Informatorische Maßnahmen	7
1. IT-Maßnahmen	7
2. Hinweise zur Einhaltung des informatorischen Konzepts	8
Teil B	
Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements	11
I. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern	11
1. Art und Weise der Bekanntmachung	11
2. Art und Weise der Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms	12
II. Vermittlungskonzept	12
III. Gleichbehandlungsbeauftragter	13
IV. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	14
Teil C	
Ausblick	16

Präambel

Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften, die Süwag Netz GmbH, die Süwag Netzservice GmbH und die Süwag Kundenservice GmbH, setzen die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, insbesondere gewährleisten sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs. Vor diesem Hintergrund hat sich die Süwag Energie AG im Oktober 2005 ein Gleichbehandlungsprogramm gegeben und dieses sowohl der Bundesnetzagentur als auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – im folgenden kurz „Mitarbeiter“ genannt – bekannt gegeben. Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften sind sich bewusst, dass die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Das Ziel der Süwag Energie AG ist es, den Erfordernissen einer effektiven Entflechtung nach dem EnWG nachzukommen und hiermit zu einem funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten beizutragen. Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter sowie die Analyse der Geschäftsprozesse als Schwerpunkte des Gleichbehandlungsmanagements ist der Gedanke der Gleichbehandlung heute fester Bestandteil der Unternehmenskultur, da die Mitarbeiter ihn verinnerlicht haben und bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Ebenso gehört inzwischen die laufende Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgedankens durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Vor diesem Hintergrund hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG in Erfüllung der Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag-Gruppe veröffentlicht wird. In diesem dritten Bericht werden die in dem zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der Süwag-Gruppe aufgeführt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sachdienlich ist, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2009 erstreckt.

Teil A

Getroffene Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der Süwag Energie AG

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderungen der Unternehmensorganisation im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms

Die Süwag Energie AG hat bereits vor Inkrafttreten des EnWG umfangreiche Umstrukturierungen vorgenommen, die den Vorgaben der §§ 6-10 EnWG auf organisatorischer Ebene entsprechen. Diese Unternehmensstruktur ist in dem Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG ausführlich dargelegt und hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Sie wird nach dem derzeitigen Verständnis der Entflechtungsvorschriften des EnWG sowie den Verlautbarungen der Bundesnetzagentur den Vorgaben zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung gemäß § 7 EnWG vollumfänglich gerecht.

Änderungen der Organisationsstruktur ergaben sich zum Ende des Berichtszeitraums bei der Süwag Kundenservice GmbH. Innerhalb dieser Shared-Service-Gesellschaft wurden die Marktrollen „Lieferant“ und „Netzbetreiber“ aufbauorganisatorisch stringenter voneinander getrennt. Die strikte Trennung der Marktrollen trägt zu einer weiteren Schärfung des Bewusstseins der Mitarbeiter im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben bei. Da die von den Änderungen betroffenen Mitarbeiter bereits zuvor im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms lagen, waren in diesem Zusammenhang keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2. Organisatorische Maßnahmen zur Ergänzung der operationellen Entflechtung

Nachdem im Rahmen eines Projekts im Jahr 2006 sämtliche Prozesse der Geschäftsprozessmodells innerhalb der Süwag-Gruppe analysiert worden waren, kam es wegen externer Entwicklungen seitdem mehrfach zu Prozessanpassungen bzw. -neuausprägungen. So waren vom Netzbetreiber die Pflichten aus neuen Verordnungen, Festlegungen der Bundesnetzagentur und Branchenvereinbarungen im Rahmen der jeweils vorgegebenen Fristen umzusetzen. Insbesondere wurde vom Gesetzgeber

die NAV/NDAV¹ und von der Bundesnetzagentur die GPKE² und die GeLi Gas³ erlassen. Darüber hinaus hat sich die Energiewirtschaft zu einem Verfahren zur Abwicklung des Gastransports (KOV III⁴) verpflichtet. Daraus ergab sich für die Süwag Netz GmbH im Berichtszeitraum die Notwendigkeit, die Prozesse bezüglich des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, die Lieferantenwechselprozesse und die Schnittstellen zwischen ihr und den vor- und nachgelagerten Gasversorgungsnetzbetreibern zu analysieren und anzupassen.

Zudem bestand die Notwendigkeit, Verfahrensanweisungen anzupassen. So ist beispielsweise von der Süwag Netz GmbH der Prozess für die Netzentgeltkalkulation (Entgeltbildung in der Anreizregulierung) gemäß ARegV⁵ angepasst worden (siehe auch A II 2).

Sperren

Die Süwag Netz GmbH wird den Prozess der Versorgungsunterbrechung analog der VDEW/VDN-Anwendungshilfe "Unterbrechung der Versorgung" ausgestalten. Hierbei wird im Zusammenhang mit dem Lieferantenrahmenvertrag eine Zusatzvereinbarung für alle Lieferanten diskriminierungsfrei angeboten werden. Diese regelt das Vorgehen, die Kostenübernahme und die Haftung bei Versorgungsunterbrechungen.

Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV III)

Mit der KoV III vom Juli 2008 haben sich erneut die Marktregeln geändert. Hieraus und aus der GABi Gas⁶ ergaben sich für den Gasnetzbetreiber erhöhte Anforderungen an die Bilanzierung und die Datenbereitstellung. Indem seit dem 01. Oktober 2008 der Ausspeisenetzbetreiber täglich die Lastgänge vom Vortag und die untertägigen Lastgänge den Lieferanten zur Verfügung zu stellen hat, erfolgt ein transparenter Informationsaustausch. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Netzbilanzierung an den Bilanzkreisnetzbetreiber gemeldet, wodurch seitens des Ausspeisenetzbetreibers keinerlei Diskriminierungspotential mehr besteht. Die Prozesse wurden bei der Süwag Netz GmbH fristgerecht angepasst.

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)/Gasversorgung in Niederdruck (NDAV).

² Beschluss der Bundesnetzagentur „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE), BK6-06-009.

³ Beschluss der Bundesnetzagentur „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas), BK7-06-067.

⁴ Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KOV III).

⁵ Anreizregulierungsverordnung (Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze)

⁶ GABi Gas (Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor)

Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen (Messwesen)

Mit der Novellierung des EnWG und der neuen MessZV im Herbst 2008 wurden zudem die Rahmenbedingungen für die Liberalisierung des Messwesens geändert. Für die Süwag Netz GmbH, die als Netzbetreiber bisher traditionell zusätzlich die Rolle des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters innehatte, ergaben sich hieraus neue Aufgaben. So befinden sich die Vertragsbeziehungen und die Prozesse des Messwesens in der Phase der Neugestaltung. Die Süwag Netz GmbH wird die vertraglichen und prozessualen Anpassungen an die neuen Rahmenbedingungen in der vorgegebenen Umsetzungsfrist realisieren und allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei die Möglichkeit eröffnen, Dienstleistungen des Messwesens für Kunden im Netzgebiet zu erbringen. Hierzu sind allerdings noch allgemein verbindliche Festlegungen für die Gewährleistung einer effizienten Marktkommunikation seitens der BNetzA erforderlich.

Marktauftritt des Netzbetreibers

Zur Betonung des eigenständigen Marktauftrittes des Netzbetreibers sind weitere Maßnahmen durchgeführt worden. So wurde ein entflechtungskonformer Internetauftritt des Netzbetreibers mit eigenständiger Domain unter der Internetadresse www.suewag-netz.de eingerichtet. Diese Netzbetreiberseiten enthalten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen. Das Angebot an Informationen des Netzbetreibers auf seinen Internetseiten wird stetig aktualisiert und erweitert. In allen Schreiben der Süwag Netz GmbH wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

Umgang mit Dienstleistern

Die Süwag Netz GmbH bedient sich neben der Süwag Netzservice GmbH und der Süwag Kundenservice GmbH einer Reihe weiterer Dienstleister. Die Geschäftsbeziehungen der Süwag Netz GmbH sind durch Dienstleistungsverträge geregelt, die für die Dienstleister ausdrückliche Verpflichtungen zur Einhaltung der im Gleichbehandlungsprogramm getroffenen Vorgaben zur informatorischen Entflechtung enthalten, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister handelt. Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung.

Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die Süwag Netz GmbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat, bei deren Einhaltung die entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister abschließend erledigt werden dürfen. Nicht von den Standards abgedeckte Sonderfälle werden im Einzelfall von der Süwag Netz GmbH entschieden. Darüber hinaus hat sich die Süwag Netz GmbH wertwichtige Entscheidungen im Tagesgeschäft – prozessual verankert – zur Entscheidung vorbehalten.

II. Informatrische Maßnahmen

1. IT-Maßnahmen

Die in der Praxis betriebenen IT-Systeme müssen den Entflechtungsvorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen entsprechen. Um den Anforderungen vollumfänglich gerecht zu werden, die an eine entflechtungskonforme IT-Landschaft, insbesondere im Hinblick auf eine effektive Umsetzung der Beschlüsse BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur zu stellen sind, hat die Süwag Energie AG ihr bislang integriertes SAP-System für Lieferant und Netzbetreiber in zwei informatrisch sowie physikalisch getrennte System-Landschaften überführt. Mit dieser Systemtrennung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber gegenüber allen Lieferanten prozessidentisch handelt und dadurch von vornherein mögliches Diskriminierungspotential ausgeschlossen werden kann. Alle Kommunikationsprozesse des Netzbetreibers zu Lieferanten laufen nach standardisierten Prozessen und Formaten über definierte Marktschnittstellen ab.

Die laufende Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) der BNetzA erfordert weitreichende Anpassungen der IT-Systeme. Insbesondere waren im Berichtszeitraum Änderungen in den Lieferantenwechselprozessen und neue Vorgaben der BNetzA umzusetzen. Derartige Formatänderungen wurden von der Süwag Netz GmbH im Berichtszeitraum stets fristgerecht umgesetzt.

Eine besondere Stellung im Berichtszeitraum nimmt das IT-Projekt zur Umsetzung des Beschlusses BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der BNetzA ein. Einige der durch die GeLiGas vorgegebenen Datenformate (z.B. MS-CONS) sind im Verantwortungsbereich der Süwag Netz GmbH schon seit Jahren selbstverständlich. Die weiteren Anpassungen konnte die Süwag Netz GmbH in Zusammenarbeit mit ihrem Dienstleister, der Süwag Kundenservice GmbH für die auf den Berichtszeitraum bezogenen Vorgaben des Beschlusses der BNetzA rechtzeitig umsetzen.

Für die notwendige Konformität mit den Entflechtungsvorschriften ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur jedoch auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Zur Umsetzung eines derartigen Berechtigungskonzeptes wurde der „Leitfaden zur Regelung der IT-Berechtigungen“ (unter anderem für IT-Anwendungen, Laufwerke/Verzeichnisse, E-Mail-Verteilerlisten) eingeführt. Dieser beinhaltet insbesondere die Neuvergabe und den Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern.

2. Hinweise zur Einhaltung des informatorischen Konzepts

Der im Rahmen des Projekts zur Geschäftsprozessanalyse entwickelte Kriterienkatalog, der als Orientierungshilfe für die Mitarbeiter bei Beurteilung entflechtungsrelevanter Sachverhalte konzipiert wurde, hat sich in der Praxis sehr bewährt. In zahlreichen Gesprächen mit den Mitarbeitern konnte der Gleichbehandlungsbeauftragte feststellen, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die Entflechtungsvorschriften kennen und bei ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen. Die Erfahrungen zeigen auch im Jahre 2008, dass die Führungskräfte und Mitarbeiter bei Fragen zur Entflechtungskonformität aktiv auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zugehen. Dieser hat eine Vielzahl von Beratungsgesprächen durchgeführt und auftretende Probleme geklärt, bei Bedarf auch mit übergeordneten Hierarchieebenen.

Für die zum RWE-Konzern gehörenden Gesellschaften gelten konzernweit eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy). Diese Richtlinien wurden sowohl von der Süwag Netz GmbH als auch von der Süwag Energie AG sowie bei den verbundenen Shared Service-Gesellschaften in Kraft gesetzt. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den

Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert. Innerhalb der Süwag Gruppe wurden alle Führungskräfte mit diesen Sicherheitsrichtlinien vertraut gemacht. Hierzu sind sowohl Unterweisungen als auch Web-based-Trainings durchgeführt worden. Zusätzlich stehen den Mitarbeitern Umsetzungsempfehlungen zur Verfügung.

Die Süwag Netz GmbH ist ihren Veröffentlichungspflichten als Netzbetreiber, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Trotz Hinweisen der BNetzA auf Mängel in der Art und Weise der Veröffentlichung bestimmter Informationen lässt sich in keinem Fall hieraus ein Diskriminierungsvorwurf ableiten.

Im Berichtszeitraum sind bei der Süwag Netz GmbH die Prozesse der Kalkulation der Netzentgelte unter Berücksichtigung der Einführung der ARegV angepasst und in der neuen Form dokumentiert worden. Bereits vorher waren die notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Die Prozesse haben selbstverständlich keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Von daher war prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch den Netzbetreiber im Einklang mit den Entflechtungsvorschriften erfolgte. Insbesondere war gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Eingang des Entgeltbescheides und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangt sind. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den Querschnittsfunktionen, zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet.

Die Aufgaben zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gemäß § 8 Abs. 4 EnWG werden von der Süwag Energie AG als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin gegenüber der Süwag Netz GmbH in zulässiger Weise wahrgenommen. Die Geschäftsführung der Süwag Netz GmbH ist ausschließlich für den Netzbetrieb verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Anderslautende Weisungen sind nach dem Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft zu einzelnen Bauvorhaben sind nicht erfolgt. Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle an die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 EnWG.

Als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft unterliegt die Süwag Energie AG ebenso wie die Süwag Netz GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Selbst innerhalb des Planungs- und Prognoseprozesses auftretende Konsolidierungsdifferenzen zwischen Netz und Wettbewerbsbereichen werden nicht bereinigt, sondern in Kauf genommen. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Zur konkreten Ausgestaltung einer entflechtungskonformen Beziehung zwischen Muttergesellschaft und Netzgesellschaft zum Zwecke der Rentabilitätskontrolle existiert ein Leitfaden innerhalb der Süwag-Gruppe. Darin sind für zahlreiche Fallklassen zulässige und unzulässige Informationsflüsse im Sinne der informatorischen Entflechtung beschrieben.

Teil B

Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements

I. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern

1. Art und Weise der Bekanntmachung

Die Süwag Energie AG hat ihr Gleichbehandlungsprogramm im Dezember 2005 nach vorherigem Vorstandsbeschluss der Bundesnetzagentur übersandt.

Für die Mitarbeiter der Süwag Energie AG, der Süwag Netz GmbH, der Süwag Netzservice GmbH und der Süwag Kundenservice GmbH hat die Süwag Energie AG eine Mitarbeiterversion verfasst. Diese enthält in komprimierter Form eine allgemeinverständliche Darstellung der bereits getroffenen Maßnahmen innerhalb der Süwag-Gruppe. Des Weiteren enthält sie eine umfassende Beschreibung der sich aus den §§ 6-10 EnWG für die Mitarbeiter ergebenden Pflichten mit beispielhaften Fallgestaltungen von Prozessen, die ein Diskriminierungspotenzial bergen. Die Mitarbeiterversion ist jedem Mitarbeiter in Form einer Broschüre zusammen mit einem Vorstandsan-schreiben ab dem 20. März 2006 ausgehändigt worden. Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsprogramm in Form der Mitarbeiterbroschüre für alle Mitarbeiter zugänglich im Internet sowie im Intranet veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine organisatorischen Änderungen, die eine Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms notwendig machen würden, so dass das Gleichbehandlungsprogramm nicht verändert wurde.

Im Berichtszeitraum wurden – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppen-spezifische Schulungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem die Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG ausgehändigt. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

2. Art und Weise der Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms

Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms in Form einer stets greifbaren Broschüre war in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Der Personalbereich hat zusammen mit der Broschüre ein Anschreiben des Vorstands individuell an jeden Mitarbeiter, einschließlich derjenigen Mitarbeiter, die nicht mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind, versandt. Hierin wurde darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen des Mitarbeiters gegen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm die allgemeinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden können. Gleiches ergibt sich auch noch einmal aus der Broschüre selbst. Im Berichtszeitraum gab es keinen Anlass für arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Zudem sind alle Mitarbeiter der Süwag-Gruppe durch den Süwag-Verhaltenskodex darüber hinaus verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Entflechtungsvorschriften nach §§ 6-10 sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung werden hiervon ebenfalls erfaßt. In Folge dieser zusätzlich begründeten hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nur eine logische Konsequenz, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und daher im Berichtszeitraum keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

II. Vermittlungskonzept

Die Süwag Energie AG sieht die bedarfs- und zielgruppenorientierte Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als wesentliches Instrument zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften an. Dabei geht es der Süwag Energie AG nicht in erster Linie um das Abarbeiten eines straff durchorganisierten Schulungskonzepts, sondern auch um den Aufbau vielfältiger Informationsmöglichkeiten.

Das Vermittlungskonzept basiert auf dem sich aus den Intentionen der §§ 6-10 EnWG ergebenden Gleichbehandlungsprogramm, der Mitarbeiterbroschüre und den bereits angesprochenen allgemeinen und bereichsspezifischen Schulungs- bzw. Informationsveranstaltungen. Die Mitarbeiterbroschüre enthält unter anderem die Definition und konkrete, praxisnahe Beispiele wirtschaftlich sensibler Informationen. Darüber hinaus

besteht für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr soll jeder einzelne Mitarbeiter die Gleichbehandlungspflichten als eigenen Auftrag für die betriebliche Alltagspraxis verstehen und hierfür spezifisch sensibilisiert werden. Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass im Berichtszeitraum der Gleichbehandlungsbeauftragte in einer Vielzahl von Fällen für Beratungen in entflechtungsrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der Süwag Energie AG und ihrer Tochtergesellschaften zu Rate gezogen wurde. Die Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, die vom Gleichbehandlungsbeauftragten beratend begleitet wurden, gehörten beispielsweise

- Umsetzung und Praxis der GPKE- u. GeLiGas - Prozesse,
- Unternehmensplanung/Rentabilitätskontrolle,
- Messstellenbetrieb, Messdienstleistung
- Risikomanagement des Netzbetreibers
- Netzanschlussprozess
- Gestaltung des Internetauftritts des Netzbetreibers.

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Mitarbeiter sich über ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm voll bewusst sind und diese entsprechend ernst nehmen. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Mängel hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Informationsquelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten.

III. Gleichbehandlungsbeauftragter

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 01. Dezember 2005 zum Gleichbehandlungsbeauftragten für die Süwag Energie AG bestellt worden. Die Position eines Gleichbehandlungsbeauftragten hatte die Süwag Energie AG jedoch schon relativ kurz nach Inkrafttreten der sogenannten Beschleunigungsrichtlinien (Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG) im März 2004 im Zuge der Neuorganisation der Süwag Energie AG

vorgesehen und mit der Person des derzeitigen Gleichbehandlungsbeauftragten besetzt. Seither hat dieser die pro-aktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Entflechtungsvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Verständnis für die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms in der Süwag-Gruppe etabliert. Er ist als leitender Angestellter bei der Süwag Energie AG angestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartner für die Unternehmensleitung in allen entflechtungsrelevanten Fragestellungen. Er hat einen jederzeitigen und unmittelbaren Zugang zu allen Letztentscheidungsträgern innerhalb der Süwag-Gruppe, insbesondere zur Geschäftsleitung des Netzbetreibers sowie zum Vorstand der Süwag Energie AG. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten in jeder Hinsicht bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Besprechungstermine sowohl mit dem Vorstandsvorsitzenden der Süwag Energie AG, dessen Vorstandsressort der Gleichbehandlungsbeauftragte unmittelbar zugeordnet ist, als auch mit dem Geschäftsführer der Süwag Netz GmbH statt.

Der Jahresbericht 2007 wurde der Bundesnetzagentur im März 2008 gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der Eingang des Berichtes ist von der Bundesnetzagentur bestätigt worden.

IV. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages im Hinblick auf die Einhaltung der Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms sind die in der Süwag-Gruppe in den Vorjahren begonnenen Aktivitäten konsequent fortgeführt worden. Nach dem Abschluss des Projektes zur Überprüfung und Sicherstellung unbundling-konformer Strukturen und Prozesse innerhalb der Süwag-Gruppe im Jahr 2006 hat der Vorstand der Süwag Energie AG den Beschluss gefasst, die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Entflechtungskonformität mit Unterstützung der internen Revision als unabhängige Prüfinstanz durchführen zu lassen. Zwischen der internen Revision und dem Gleichbehandlungsbeauftragten finden seitdem regelmäßige Konsultationen über Revisionsprüfungen und deren Inhalte statt. Über die Vergabe von konkreten Prüfaufträgen an die interne Revision hinaus, wirkt der Gleichbehandlungsbeauftragte generell darauf hin, dass im Rahmen jeder Revisionsprüfung – soweit möglich – auch entflechtungsrelevante Aspekte untersucht werden.

Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfplanes eine System- und Ordnungsprüfung des Lieferantenumschlüsselprozesses nach GPKE bei der internen Revision in Auftrag. Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der internen Revision die konkreten Prüfkriterien. Über die Prüfergebnisse wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte informiert. Die Prüfung hat gezeigt, dass die GPKE-Prozesse ordnungsgemäß IT-seitig abgebildet werden. Die vorgeschriebenen Datenformate und Fristen werden eingehalten und beachtet. Es sind keine systematischen Fehler mit Diskriminierungspotential aufgetreten. Die gleichfalls vom Gleichbehandlungsbeauftragten initiierte Prüfung des Berechtigungskonzeptes war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen. Über deren Ergebnisse wird im nächsten Jahresbericht zu berichten sein. Indes erfolgte im Rahmen einer allgemeinen datenschutzrechtlichen Prüfung der Datensicherheit innerhalb Süwag Gruppe auch eine Untersuchung des Berechtigungswesens, die auf Initiative des Gleichbehandlungsbeauftragten auch um entflechtungsrelevante Aspekte wie die Verwendung von Informationen im Sinne von § 9 EnWG erweitert wurde. Die Prüfung hat unter anderem dazu geführt, dass in Zukunft beispielsweise alle Zugriffe von Mitarbeitern auf Tabellen und Reports mit für den Netzbetreiber relevanten Daten (Stammdaten der Netzverträge, Zählwerte usw.) protokolliert werden, um die Datenzugriffe auf wirtschaftlich sensible Daten im Sinne von § 9 EnWG für ein funktionierendes internes Kontrollsystem transparent zu machen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hält zudem ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird.

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden mit Diskriminierungsvorwürfen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Teil C

Ausblick

Auch im Jahr 2009 werden sowohl für die Süwag Netz GmbH als auch für ihre Dienstleister weitere Änderungen und Anpassungen der Geschäftsprozesse durch die sich weiterentwickelnden rechtlichen und prozessualen Anforderungen erforderlich. Die Umsetzung und Implementierung eines funktionierenden Regelprozesses für den Wechsel des Messstellenbetreibers bzw. des Messdienstleisters stellt an alle Marktteilnehmer hohe Anforderungen.

Im Rahmen einer kontinuierlichen Überwachung der bestehenden Strukturen und Prozesse innerhalb der Süwag-Gruppe auf ihre Entflechtungskonformität wird der Gleichbehandlungsbeauftragte sich auch im Jahr 2009 der Unterstützung durch die interne Revision bedienen und unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig Prüfungen bei der internen Revision in Auftrag geben. So sind für den nächsten Berichtszeitraum u. a. die System- und Ordnungsprüfung des Lieferantenumschlüsselprozesses Gas, die Prüfung des Prozesses zur Netznutzungsabrechnung sowie eine Prüfung des gesamten Netzanschlussprozesses vorgesehen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird in Abstimmung mit der Revision hierfür die konkreten Prüfkriterien definieren.

Unabhängig davon wird sich die Süwag Energie AG – wie bereits im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegt – auch weiterhin für die Realisierung der gesetzlichen Anforderungen an eine gesellschaftsrechtliche, organisatorische und informatorische Trennung von Netzbetrieb und Energievertrieb in der Unternehmenswirklichkeit bestmöglich einsetzen.

Frankfurt am Main, den 27.03.2008



Dr. Guido Kiefer

Gleichbehandlungsbeauftragter der
Süwag Energie AG